

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 3 (1905-1906)

**Heft:** 1

**Artikel:** Sind sog. "Eigentumsvormerke" von Armenpflegen nach bestehendem  
Gesetz noch zulässig?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837929>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie immer es sich jedoch mit dieser Interessenfrage verhalten mag, auf alle Fälle liegt eine Verletzung von Art. 40 Ziffer 1 der Kantonsverfassung aus den weiter oben angeführten Gründen hier ebensowenig vor, wie eine solche von Art. 15 derselben Verfassung oder Art. 4 der Bundesverfassung.“

### **Sind sog. „Eigentumsvormerke“ von Armenpflegen nach bestehendem Gesetz noch zulässig?**

Eine Armenpflege verlangte beim Betreibungsamt Zürich III die Eintragung eines sogenannten Eigentumsvormerkes im freiwilligen Pfandbuch.

Im ungewissen darüber, ob derartige Vormerke noch zulässig seien, nachdem der § 53 Ziff. 5 des früheren zürcherischen Schuldbetreibungsgesetzes vom Jahre 1871 weder in das Bundesgesetz noch in das Einführungsgesetz hinübergenommen wurden, ersuchte das Betreibungsamt die Aufsichtsbehörde um Begleitung.

Die Untersuchung der aufgeworfenen Frage führte zu folgendem Resultat:

In der Verordnung des Obergerichtes vom 21. Dezember 1893 betreffend die freiwilligen Pfandverschreibungen sind die Vormerke noch erwähnt (§ 2 b), ebenso in der obergerichtlichen Anweisung vom 16. Januar 1894 zum Betreibungsgesetz (§ 97).

Diese Ordnungsbestimmungen sind nun von der Oberbehörde in einem Zeitpunkt erlassen worden, da das betreffende Gesetz, das vom 11. April 1889 datiert, längst in Kraft getreten war; der Wille der Oberbehörde, den Armenbehörden auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs gewissen Schutz in bezug auf armengenössigen Schuldnern überlassene Fahrhabe angedeihen zu lassen, tritt schon aus diesem Umstande deutlich hervor. Dieser Schutz ist freilich nicht mehr der weitergehende im Sinne von § 53 Ziff. 5 des früheren Betreibungsgesetzes. Denn, soweit es sich um die Unpfändbarkeit aus öffentlich-rechtlichen Gründen handelt, ist die Aufzählung in Art. 92 des Bundesgesetzes eine erschöpfende; die Gegenstände, welche von einer Armenpflege dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt belassen werden, sind in dieser Aufzählung nicht erwähnt, sie sind somit nur unpfändbar, soweit sie nach dieser letzteren Gesetzesbestimmung selber als unpfändbar erklärt werden können. Und richtig ist, daß der Vormerk auch nicht für eine freiwillige Pfandverschreibung Bedeutung haben kann, nachdem das schweizerische Obligationenrecht dieses Rechtsinstitut hinsichtlich beweglicher Sachen nicht mehr kennt.

Aber durch die Vormerknahme soll die Kenntnis des Betreibungsbeamten vom Eigentum der Armenpflege erhalten bleiben, damit nicht solche Sachen, wofern der Pfändungsschuldner fahrlässiger- oder doloserweise die Eigentumsbezeichnung beim Pfändungsvollzug unterläßt, ohne Wissen der Eigentümerin zur Verwertung gelangen. Einzig von dieser Erwägung ist der Ordnungsgeber ausgegangen, wenn er in § 97 der obergerichtlichen Anweisung statuiert, daß der Betreibungsbeamte die im Pfandbuch für freiwillige Pfandverschreibungen als Eigentum von Armenbehörden vorgemerkten Gegenstände bei einer Pfändung von Amtes wegen als von der Armenbehörde angesprochen in der Pfändungsurkunde einzutragen habe.

P. W.

**Margau.** Seit längerer Zeit schon ist die Errichtung einer Pflegeanstalt für erwachsene Personen für den reformierten Kantonsteil angeregt worden. Nun haben sich die gemeinnützigen Gesellschaften der Bezirke Brugg, Kulm und Lenzburg zusammengetan, um für ihr Gebiet eine gemeinsame Kreisarmenanstalt zu gründen. Vertreter der genannten Gesellschaften waren vor einigen Wochen im Kanton Bern um Einrichtung und Betrieb einiger der dortigen derartigen Anstalten zu studieren. Die Verwirklichung des Projektes hängt nun hauptsächlich davon ab, welche Eindrücke sie von dort mitgebracht haben und ob für die hierseitigen Verhältnisse das Muster der bernischen Anstalten einfach kopiert